

Die Geschäftsstunden des Melde-Amtes, Abtheilung für Fremden-Verkehr, während der Messen betreffend.

Die Geschäftsstunden des Melde-Amtes, Abtheilung für Fremden-Verkehr umfassen

I.

in den Vorwochen der beiden Hauptmessen und zwar in den Tagen von Montag bis Sonnabend die Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

II.

an den Sonntagen der beiden Hauptmessen und am Hohen Neujahr die Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Leipzig, am 15. April 1882.

Das Rahnfahren auf den im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadt Leipzig befindlichen Gewässern betreffend.

Zur thunlichsten Vermeidung weiterer Unglücksfälle oder sonstiger Unzuträglichkeiten, wie solche in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen sind, sehen sich die unterzeichneten Polizeibehörden veranlaßt, rücksichtlich des Rahnfahrens auf den in ihren Bezirken befindlichen Gewässern folgende Anordnungen zu erlassen.

§ 1.

An jedem auf diesen Gewässern benutzten Fahrzeuge ist binnen 14 Tagen vom Erlaß dieser Bekanntmachung an gerechnet, an der linken Vorderseite ein Schild mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 2.

Beim Fahren auf dem Wasser sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) Bei Fahrten nach eingetretener Dunkelheit und bei Nebel haben die Boote an der Vorderkante eine hell erleuchtete Laterne mit weißem Lichte zu führen.
- b) An scharfen Krümmungen des Flusses haben die Boote langsam zu fahren und sich durch ein kurzes auf einer Pfeife gegebenes Signal oder durch vernehmlichen Zuruf den entgegen Kommenden bemerklich zu machen. Jedes sonstige Abgeben von Pfeifensignalen ist unterjagt.
- c) Die Boote haben rechts zu fahren, entgegen Kommenden rechts auszuweichen und das Vorfahren an der linken Seite des Vorfahrenden zu bewirken.
- d) Das Anlegen der Boote und Aussteigen von Personen außerhalb der gewöhnlichen Landungsplätze ohne Genehmigung der betreffenden Grundstücksbesitzer ist nicht gestattet.
- e) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser ohne hierzu eingeholte polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§ 3.

Der durch das in § 1 erwähnte Schild legitimirte Eigenthümer eines Fahrzeuges ist für jede mit

letzterem oder von in demselben befindlichen Personen begangene Uebertretung vorstehender Bestimmungen verantwortlich, er kann sich jedoch, soweit es sich um Verletzungen der in § 2 enthaltenen Bestimmungen handelt, durch Nennung des eigentlichen Urhebers der betreffenden Uebertretung von dieser Verantwortung frei machen.

§ 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung werden, dafern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5.

Die Ueberwachung der gehörigen Handhabung gegenwärtiger Anordnungen liegt sowohl den Flußaufsichts- und Wasserbaubeamten, wie auch den zuständigen Polizeiorganen ob. Dieselben sind namentlich auch angewiesen, solche Personen, die in einer gefahrdrohenden Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren bekunden, das Letztere und zwar selbst wenn sie in ihnen eigenthümlich gehörenden Fahrzeugen fahren, ohne Weiteres zu unterjagen.

Den Anweisungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Den Vermiethern von Rähnen aller Art wird hiermit zur Pflicht gemacht, einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung an den Aufstellungsplätzen ihrer Rähne an einem sofort in die Augen fallenden Platze auszuhängen.

Leipzig, am 31. Juli 1882.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Plazmann.

Das Polizeiamt.

J. B. Jund, Polizei-Rath.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sehen wir uns veranlaßt, jedes unbefugte Nächtigen im Freien in Waldungen, Stroh- und Getreideseimen, umfriedigten Räumen und unbewohnten Baulichkeiten unter Androhung von Haftstrafe bis zur Dauer von vierzehn Tagen für jeden Uebertretungsfall

hiermit zu verbieten.

Leipzig, am 5. August 1882.

Es sind neuerdings aus Pappe angefertigte Nachbildungen von Gold- und Silbermünzen in Verkehr gekommen, welche zu betrügerischen Bewerbungen gemißbraucht werden können.

Um einem solchen Mißbrauche vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, die Anfertigung und den Vertrieb der gedachten Nachbildungen für den hiesigen Polizeibezirk hiermit zu verbieten und werden wir jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Mark eventuell mit entsprechender Haftstrafe, sowie mit Confiscation der Nachbildungen ahnden.

Leipzig, am 7. December 1882.

2. XII. 82